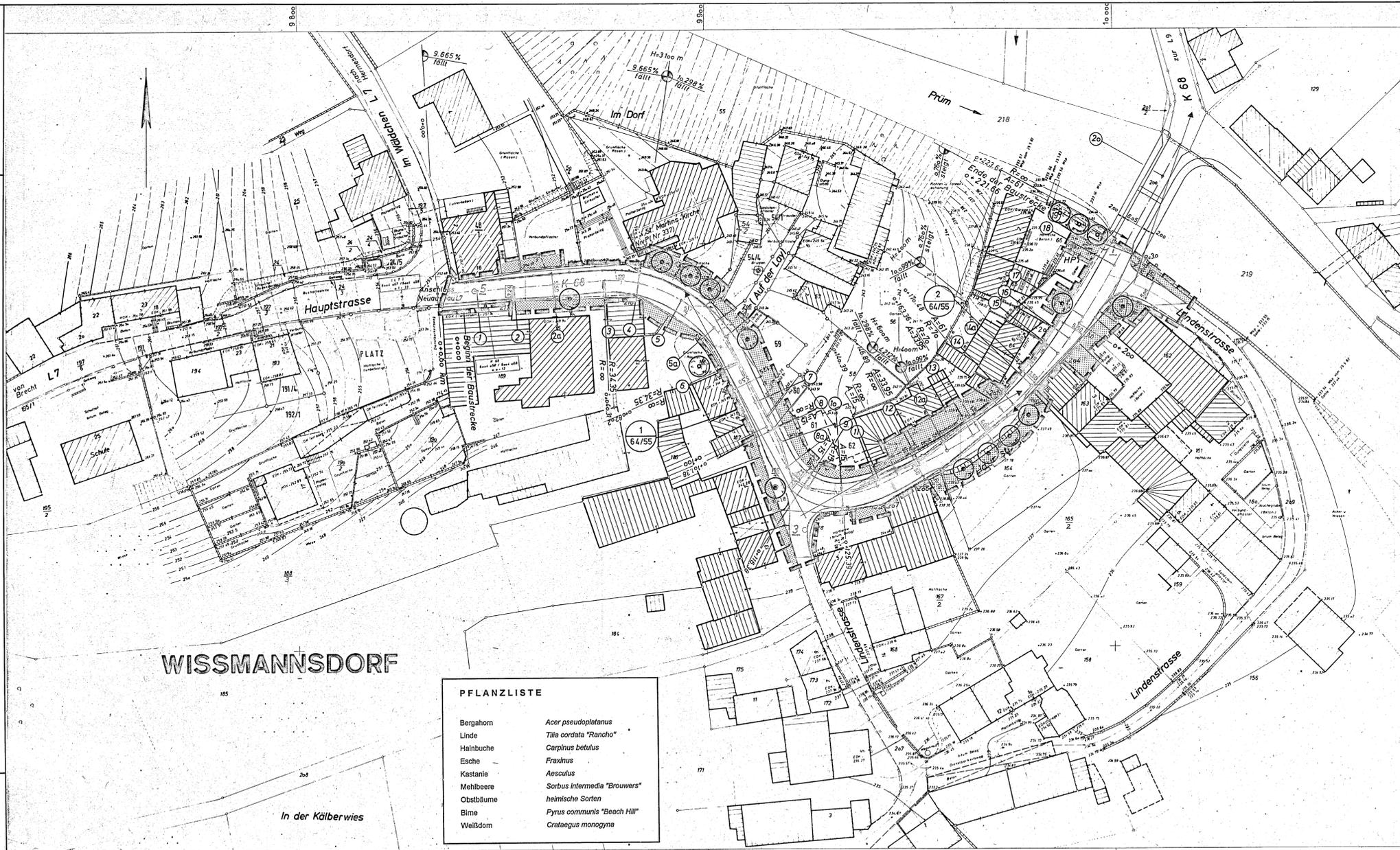


BEBAUUNGSPLAN DER OG WISSMANNSDORF

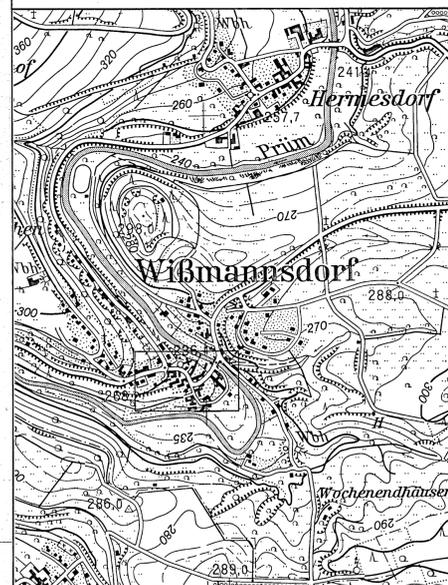
TEILGEBIET "UNTERE HAUPTSTRASSE" (K 68)



ZEICHENERKLÄRUNG

- VERKEHRSFLÄCHEN**
§ 9 (1) Ziffer 11 und (6) BauGB
- Gehweg
 - Fahrbahn
 - Böschung
 - zum Straßenbau vorübergehend benötigte Flächen
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Stützmauer Abbruch
 - Stützmauer Neubau
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
 - Baum geplant
 - Baum vorhanden
 - SICHTRAHLE

ÜBERSICHT M. 1 : 10.000



PFLANZLISTE

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Linde	<i>Tilia cordata</i> "Rancho"
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esche	<i>Fraxinus</i>
Kastanie	<i>Aesculus</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i> "Brouwers"
Obstbäume	heimische Sorten
Birne	<i>Pyrus communis</i> "Beach Hill"
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

VERFAHRENSVERMERKE

<p>Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.</p> <p>BITBURG, den 14.09.1993 Katasteramt Wern Direktor</p> <p>Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Ortseingetragung gem. § 9 (2) BauGB erhoben</p>	<p>Der Bebauungsplan hat am 15.10.1992 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Am 15.05.1993 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Ortseingetragung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 8 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.</p> <p>(Siegel) gez. Leisen</p>	<p>Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.07.1993 bis 13.08.1993 zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.07.1993 mit dem Hinweis ortsbildlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p> <p>(Siegel) gez. Heyen</p>	<p>Der Bebauungsplan der OG WISSMANNSDORF hat am 30.08.1993 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der dazu eingetragenen Änderungen als Satzung</p> <p>BESCHLOSSEN</p> <p>(Siegel) gez. Leisen</p>
<p>Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 11 i.V. mit § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 mit Schreiben vom 29.12.1993 Az. 93/7991</p> <p>GENEHMIGT</p> <p>Kreisverwaltung Bitburg-Prüm Im Auftrag:</p> <p>(Siegel) gez. Mayer-Schliöder</p>	<p>Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am 11.10.1993 bei der Bezirksregierung Trier/Saarverwaltung angezeigt worden.</p> <p>Verteilungen von Rechtsvorschriften werden nicht geteilt gemacht.</p> <p>Im Auftrage:</p> <p>Verteilungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum nicht geteilt gemacht.</p> <p>Im Auftrage:</p>	<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.</p> <p>Die ortsbildliche Bekanntheit wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.</p> <p>(Siegel) gez. Leisen</p>	<p>Die Genehmigungsvorbereitung der Bebauungsplanung durch die Kreisverwaltung vom 22.12.1993 ist am 22.01.1994 gem. § 12 BauGB ortsbildlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß die Bebauungsplanung während der Dienststunden bei der VG-Verwaltung, Rübstr. 2, Land und beim Ortsbürgermeister in Wissmannsdorf von jedermann eingesehen werden kann.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan</p> <p>RECHTSVERBINDLICH</p> <p>(Siegel) gez. Heyen</p> <p>BITBURG-WISSMANNSDORF, den 25.01.1994 Verbands-Bezirks-/Gemeindeverwaltung</p>

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093/137), insbesondere der §§ 1 bis 4, 8 bis 10, 30, 33 und 125.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanZVO 90 und die DIN 18003.
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAO) vom 21. November 1986 (GVBl. S. 307, berichtigt 1987 S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 118).
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 110); insbesondere die §§ 1, 2, 3, 17 und 17a.
 - Landespflegegesetz (LPfG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104/108); insbesondere die §§ 1, 2, 3, 17 und 17a.
 - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. Mai 1980 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BGBl. I 1990 S. 880), und 16. Durchführungsverordnung vom 12. Juni 1990 zum BImSchG (Verkehrsmaschinenverordnung) (BGBl. I 1990 S. 1039).
 - Denkmalschutz- und Pflegegesetz (DSchPfG) vom 23. März 1978 zum Schutz und Pflege der Kulturdenkmäler (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Landesarchivgesetz (LArchG) vom 05. Oktober 1990 (GVBl. S. 277).
 - Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch LG vom 08. April 1991 (GVBl. S. 124).
- Die ortsbildliche Bekanntheit wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.
- Wissmannsdorf, den 1993
- Ortsbürgermeister

TEXTFESTSETZUNGEN

- A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB)
 - Festsetzung der Höhenlage**
(§ 9 BauGB)
- Die Höhenlage der neuen Straßentrasse ist aus dem beiliegenden Straßenbauprojekt des Straßenbaumautes Gerolstein ersichtlich. Die Querprofile zeigen das vorhandene Ufergelände und die neue Höhenlage der Straße und des Gehweges. Die durch die neue Höhenlage der Trasse erforderlichen Höhenanpassungen sind ebenfalls in den Querprofilen ersichtlich. Bezüglich geringfügiger Abweichungen wird auf § 125 (3) BauGB verwiesen.
- B: FORDERUNGEN DES STRASSENBAUMAUTES GEROLSTEIN**
- Bei allen anschließenden Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen an die K 68 müssen die Anschlußbrücken verkehrsgerecht gemäß der Planung der K 68 gestaltet werden.
 - Wegen der Einhaltung des Lichtraumpfils der K 68 müssen eventuell vorgesehene Baumpflanzungen im Zuge der Kreisstraße und der Einmündungen mindestens 1,00 m. hinter dem Fahrbahnrand bzw. hinter der Vollrinnekannte angeordnet werden.
 - Der vom Straßenbaumaute Gerolstein aufgestellte Ausbauentwurf der K 68 für die Ortseingetragung Wissmannsdorf muß, wie abgestimmt, dem Bebauungsplan zugrunde liegen.
 - Alle Detailplanungen im Zuge der klassifizierten Straßen im Rahmen der Ortseingetragung müssen noch mit dem Straßenbaumaute Gerolstein abgestimmt werden.
 - Es darf kein Oberflächenwasser von den Nebenstraßen der K 68 zugeführt werden.
 - Bei Neuanlage einer Garage mit direkter Zufahrt zur K 68 muß ein Stauraum von mindestens 5,00 m. ab Hinterkante Gehweg vorhanden sein. Dieser Abstand ist auch beim einem nachträglichen Garageneinbau zu berücksichtigen.
 - Die Sichtdreiecke der einmündenden Straßen sind gemäß den Richtlinien zu beachten.

BEARBEITUNG

PLANERGRUPPE
ADAMES + KEILEN
TRIERER STRASSE 8
5520 BITBURG
TELEFON 06561-12580 FAX 5033

BEBAUUNGSPLAN DER
ORTSGEMEINDE WISSMANNSDORF

TEILGEBIET
"UNTERE HAUPTSTRASSE" (K 68)

MASSTAB: 1 : 500
BLATT: 0 A
BEARB./GEZ.: 0 A BP 01